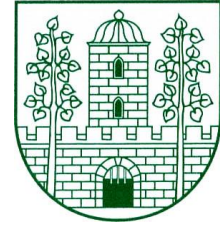


Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2023-012-1

öffentlich

Aufstellungsbeschluss für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Schacksdorfer Straße 122

Einreicher: Bürgermeister	18.01.2024
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Herrmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
13.02.2024	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen				
15.02.2024	Hauptausschuss				
28.02.2024	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

- Der Flächennutzungsplan für das Gebiet östlich der Osttangente und südlich der Schacksdorfer Straße wird geändert. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

Darstellung einer Sondergebietsfläche nach § 11 Abs. 2 BauNVO für die Errichtung von Photovoltaikanlagen für den Bereich der beantragten Bebauungsaufstellung für eine Photovoltaikfreiflächenanlage Schacksdorfer Straße 122 sowie Überprüfung der im wirksamen Flächennutzungsplan weiter enthaltenen Mischbaufläche, die das Sondergebiet umgeben (momentaner Außenbereich).
- Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 12.12.2022 und 03.11.2023 gebeten, das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren (BV-2023-009-1) einzuleiten. Es ist beabsichtigt, eine Photovoltaikfreiflächenanlage zu errichten.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde ist an dieser Stelle Mischbaufläche dargestellt. Dieser ist daher im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu ändern, da die planungsrechtliche Sicherung der beantragten Photovoltaikfreiflächenanlage der Darstellung eines Sondergebietes bzw. einer Sonderbaufläche bedarf und Bebauungspläne generell aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Das künftige Sondergebiet ist durch im Flächennutzungsplan dargestellt weitere Mischbauflächen umgeben. Diese befinden sich allesamt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Ob diese umgebenden Flächen noch zu einem Mischgebiet entwickelt werden können, ist im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes zu prüfen. Die Außenbereichsgrundstücke werden momentan ausschließlich noch zum Wohnen genutzt.

Der Vorhabenträger hat sich zur Tragung der Planungskosten für die Änderung des Flächennutzungsplanes bereits verpflichtet. Dazu wird ein gesonderter Beschluss gefasst.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

Darstellung des Plangebietes des vBP mit wirksamen Flächennutzungsplan